

Änderung der Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2017 die Änderung der Beitragsordnung beschlossen, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 24. Januar 2018.

a) § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird der (einheitliche) Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.

b) § 6 Absatz 4 wird im Anschluss wie folgt eingefügt:

Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag einem anderen Unternehmen zugerechnet wird, oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

c) § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten Betrag übersteigt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und/oder der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur.

Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, so wird der Berechnung des Zusatzbeitrags der volle Betrag der jeweiligen Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt.

d) § 8 erhält folgende Fassung:

- entfällt -